

Physio- & Ergotherapie Pröhl
Bölschestr. 2
12587 Berlin

Tel. 64 09 10 55 / Fax 31 48 73 29

termin@physio-ergotherapie-proehl.de

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr



— PRÖHL —
PHYSIO- & ERGOTHERAPIE

Behandlungsvertrag

- 1. Die Praxis Pröhl weist Sie darauf hin, dass gemäß §61 SGB V folgende Zuzahlungen von Ihnen übernommen werden müssen und**
- 2. diese nach §32 Absatz 2 SGB V in gesamter Höhe zur ersten Behandlung beglichen werden müssen**

- Rezeptgebühr in Höhe von derzeit € 10,- pro Verordnung**
- 10% der Kosten für jede in Anspruch genommene Leistung**

Hiermit bestätigen Sie, dass Sie darauf hingewiesen worden sind, diese Zuzahlung selbst leisten zu müssen. Bitte erfragen Sie gegebenenfalls am Empfang die Höhe der Zuzahlung, da diese je nach Therapieform und Menge variiert.

Sollte eine Befreiung vorliegen, dann bitten wir Sie, uns die aktuelle Zuzahlungsbefreiung Ihrer Krankenkasse vorzulegen.

2. Terminvereinbarung

Sie kommen zur Behandlung in eine Praxis, die ausschließlich nach dem Bestellsystem geführt wird. Die mit Ihnen vereinbarte Zeit ist nur für Sie reserviert. Wenn Sie den vereinbarten Behandlungstermin nicht einhalten können, müssen Sie diesen mindestens **24 Stunden** vorher absagen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können. Denn wir können als Praxis das Risiko, dass Sie kurzfristig verhindert sind, nicht übernehmen.

Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich eine für beide Vertragsparteien einzuhaltende Pflicht.

Für Verspätungen Ihrerseits, aus welchen Gründen auch immer, begründet keine Nachleistungspflicht durch uns.

3. Ausfallgebühren

Die Höhe der Ausfallgebühr bemisst sich dabei nach den mit Ihrer Krankenkasse für die Behandlungseinheit vereinbarten Vergütungssätzen. Sofern Sie den vereinbarten Behandlungstermin nicht rechtzeitig (**24 Stunden vorher**) absagen, wird Ihnen die vereinbarte Vergütung pro Ausfall in Rechnung gestellt, falls der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Annahmeverzug gemäß **§615 BGB** eintritt, wenn der vereinbarte Termin nicht fristgemäß von Ihnen abgesagt und/ oder eingehalten wird. Der Patient ist grundsätzlich verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die geplante Behandlung zu bezahlen.